OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-780253/4/KLi**

Datum: **Linz, 28. Oktober 2022**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über den Antrag vom 5. Oktober 2022 und die Verbesserung vom 19. Oktober 2022 des J S, geb. x, X, auf Gewährung von Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren gegen einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt den

B E S C H L U S S

I. Dem Antrag wird stattgegeben und dem Antragsteller für die Einbringung einer Beschwerde und die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vom 19. September 2022 ein Rechtsanwalt beigegeben und er einstweilig von der Entrichtung von Gebühren und Barauslagen befreit.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren und Antrag:

I.1. Der Antragsteller stellte zunächst in einer Eingabe vom 5. Oktober 2022, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 10. Oktober 2022, einen Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe. Er brachte darin vor, er sei durch einen Akt der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft unrechtmäßig in Haft genommen worden. Der Antragsteller schilderte keinen konkreten Sachverhalt, sondern verwies auf einen Akt der Staatsanwaltschaft mit der GZ: 8 St 130/22i.

I.2. Mit Verbesserungsauftrag vom 14. Oktober 2022 wurde der Antragsteller aufgefordert, seinen Antrag iSv § 8a VwGVG zu verbessern, entsprechende Angaben zu machen und ein ausgefülltes Vermögensverzeichnis (ein Formular wurde übermittelt) vorzulegen.

I.3. Der Antragsteller kam diesem Verbesserungsauftrag fristgerecht mit Eingabe vom 19. Oktober 2022, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 24. Oktober 2022, nach.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Der Antragsteller leidet an einer paranoiden Schizophrenie mit unterdurchschnittlicher intellektueller Leistungsfähigkeit. Der Antragsteller befindet sich derzeit in Haft und war davor unsteten Aufenthalts.

Der Antragsteller bezog zuletzt bis zu seiner Inhaftierung am 19. September 2022 ein monatliches Einkommen in Form von Reha-Geld in Höhe von ca. 950 Euro. Der Antragsteller besitzt abgesehen von einem Kontoguthaben in der Höhe von 3,26 Euro keine Ersparnisse und kein Vermögen. Der Antragsteller ist ledig und hat keine Sorgepflichten. Der Antragsteller hat Schulden beim Finanzamt in der Höhe von ca. 90.000 Euro und bei der Sozialversicherung in der Höhe von ca. 60.000 Euro, wobei er angibt, den Überblick verloren zu haben.

II.2. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Vorbringen des Antragstellers in seiner Eingabe vom 5. Oktober und aus der Verbesserung vom 19. Oktober 2022 sowie aus dem Vermögensbekenntnis, das der Antragsteller zugleich mit dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe vorgelegt hat. Die dargelegten vermögensbezogenen Umstände hat der Antragsteller durch sein Vermögensbekenntnis glaubhaft gemacht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 8a Abs. 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Gemäß § 8a Abs. 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

III.2. Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 5. Oktober 2022 und mit Antrag vom 19. Oktober 2022 die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Einbringung einer Beschwerde und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens sowie für die mündliche Verhandlung und die Befreiung von Gebühren, beantragt.

III.3. Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der vier Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich.

III.3.1. Zunächst wird die Verfahrenshilfe daran angeknüpft, dass eine solche infolge Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller zu erfolgen hat (vgl. VfGH 25.06.2015, G 7/2015; VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032; 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 5 ff).

Im vorliegenden Fall bringt der Antragsteller vor, eine Maßnahmenbeschwerden gegen seine Inhaftierung einbringen zu wollen. Er sei am 19. September 2022 von Polizeiorganen verhaftet worden. Aus dem Vorbringen des Antragstellers erschließt

sich nicht, ob gegen das Vorgehen der Polizeiorgane mittels Maßnahmenbeschwerde oder mittels Einspruch nach § 106 StPO vorzugehen ist. Aus dem Vorbringen des Antragstellers erschließt sich aber auch, dass er selbst gar nicht in der Lage ist, diese Abgrenzungsfrage in rechtlicher Hinsicht zu beurteilen.

Die in § 106 Abs. 1 StPO enthaltene Wortfolge „oder Kriminalpolizei" wurde vom Verfassungsgerichtshof zweimal als verfassungswidrig aufgehoben (vgl. VfGH 16.12.2010, G 259/09 ua; 30.6.2015, G 233/2014-15 ua). Auch der Verwaltungsgerichtshof befasste sich mit der Abgrenzung der Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) und der Strafprozessordnung (StPO) in seinem Beschluss vom 7. September 2020, Ro 2020/01/0010). Im Ergebnis ist daher für die gegenständliche Maßnahmenbeschwerde zu beurteilen, ob sie nach den Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes bzw. den Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes zu beurteilen ist, oder (alleine) nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung bzw. ob ein Einspruch nach § 106 StPO zu erheben ist.

Die Abgrenzung zwischen den beiden Rechtsmitteln kann im Einzelfall als komplex beurteilt werden.

Hinzu kommt, dass im Verfahren über die Beschwerde gegen einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ein Kostenersatzanspruch der obsiegenden Partei gegenüber der unterliegenden Partei gemäß § 35 VwGVG iVm der VwG-Aufwandersatzverordnung, BGBl. II Nr. 517/2013, besteht, der zu erheblichen Kostenfolgen führen kann.

Schließlich bringt der Antragsteller vor, verhaftet worden zu sein und sich weiterhin in Haft, (derzeit) in der Justizanstalt Wels zu befinden. Somit ist auch die Bedeutung der Angelegenheit – im Hinblick auf den Grundrechtseingriff – für den Antragsteller hoch.

Die Voraussetzungen nach Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC sind somit erfüllt.

III.3.2. Für die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist zudem erforderlich, dass es durch die Kosten der Führung des Verfahrens zu einer Gefährdung des Unterhalts kommt. Nach § 8a Abs. 2 erster Satz VwGVG ist diese Voraussetzung (wie auch alle anderen Voraussetzungen) nach den Vorschriften der ZPO zu beurteilen. Als notwendiger Unterhalt ist gemäß § 63 Abs. 1 zweiter Satz ZPO jener Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und für ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht

erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH vom 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Wie bereits oben dargelegt, besteht für das angestrebte Beschwerdeverfahren ein erhebliches Kostenrisiko aufgrund des Kostenersatzanspruches der obsiegenden Partei gegenüber der unterliegenden Partei gemäß § 35 VwGVG iVm der VwG-Aufwandersatzverordnung, BGBl. II Nr. 517/2013.

Im konkreten Fall ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen, dass der Antragsteller weder über Einkommen, noch Ersparnisse, noch Vermögen verfügt, sodass die Voraussetzung der Mittellosigkeit erfüllt wird. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden und der Prüfung unter Pkt. II.2.2. geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass die Kosten eines Rechtsanwalts zur Vertretung im vorliegenden Beschwerdeverfahren den notwendigen Unterhalt des Antragstellers beeinträchtigen würden.

II.3.3. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung darf weiters nicht offenbar mutwillig oder offenbar aussichtslos erscheinen.

Als mutwillig ist die Rechtsverfolgung gemäß § 63 Abs. 1 ZPO besonders anzusehen, wenn eine nicht die Verfahrenshilfe beanspruchende Partei bei verständiger Würdigung aller Umstände des Falles, besonders auch der für die Eintreibung ihres Anspruchs bestehenden Aussichten, von der Führung des Verfahrens absehen oder nur einen Teil des Anspruchs geltend machen würde. Offenbar mutwillig ist eine beabsichtigte Rechtsverfolgung dann, wenn die Partei sich der Unrichtigkeit ihres Standpunkts bewusst ist, und sich dennoch in ein Verfahren einlässt, etwa weil sie dadurch einen durch die Rechtsordnung nicht geschützten Zweck verfolgt, wie zB eine Verfahrensverzögerung (vgl. *M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 19 [Stand 1.9.2014, rdb.at]).

Als offenbar aussichtslos erscheint die Rechtsverfolgung bzw.. Rechtsverteidigung dann, wenn eine vorläufige Prüfung des Rechtsfalles ergibt, dass die Beschwerde voraussichtlich keinen Aussicht auf Erfolg haben wird (*Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 17).

Dazu wird auf die Ausführungen unter Punkt III.3.1. – insbesondere auf die Komplexität der Abgrenzungsfragen zwischen den Rechtsmitteln der Maßnahmenbeschwerde und des Einspruches nach § 106 StPO – verwiesen.

III.4. Im Ergebnis liegen daher die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe grundsätzlich vor. Die Frage der Gewährung von Verfahrenshilfe ist nach der Lage des Falles zu bestimmen und kann diese – je nachdem – für das

Verfahren zur Gänze oder zum Teil bewilligt werden (ErlRV 1255 BlgNR 25. GP 3). Im vorliegenden Fall war die Verfahrenshilfe zur Gänze zu bewilligen.

III.5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestellung eines Verfahrenshelfers durch die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer erfolgt. Die Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Verfahrenshelfer hat von der Partei auf Grund des von der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer übermittelten Bestellungsbescheids zu erfolgen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer